

Universitätsbibliothek Wuppertal

Die Renaissance des Islams

Mez, Adam

Heidelberg, 1922

6. Die Verwaltung

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1144](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1144)

stätte Husains eine „turbah“ für seinen Vater um 500 Dinare kaufen könne, worauf ihm eröffnet wurde, daß der 'Alide von denen, welche in die Nachbarschaft seines Ahns flüchten, kein Geld nehme, daß er den Platz umsonst erhalte¹. Die innere Einrichtung des Heiligtums zu Kerbelâ ist uns erst durch Ibn Batûtah im 8./14. Jahrhundert beschrieben. Für die alte Zeit haben wir nur die Nachricht, daß der Sarkophag mit Tuch verkleidet war, und davor Kerzen brannten². Die Frömmigkeit eines anderen Bûjidenfürsten endlich baute auch über dem Grabe des Ridâ bei Tûs eine Moschee, die schönste, die damals in Chorâsân zu sehen war³.

6. Die Verwaltung.

Im Chalifenstaate standen die Provinzen wie Bundesstaaten mehr oder minder lose nebeneinander. Die Zentralbehörde verkehrte mit ihnen nicht durch Fachministerien, sondern jedes Land hatte in Bagdad sein Ministerium (dîwân), das seine Angelegenheiten bearbeitete. Und jedes Ministerium bestand aus zwei Abteilungen: der „Grundlage“ (asl), die sich mit der Veranlagung, dem Einzug der Steuern⁴ und offenbar mit der Pflege der Steuerkraft, d. h. der Verwaltung befaßte, und dem Finanzamt⁵ (zimâm)⁶. Erst der Chalife al-Mu'tadid (279–289/892–902), der tüchtigste Verwalter des 3./9. Jahrhunderts⁶, faßte die Landschaftsämter in dem „Hofamt“ (dîwân ed-dâr) zusammen⁷, mit den drei Unterabteilungen: Ministerium des Ostens (dîwân almašriq), des Westens (d. al-magrib) und Babyloniens (d. as-sawâd oder al-charâğ). Gleichzeitig wurden die Finanzämter der drei unter einem Vorstande vereinigt⁸. Im Jahre 300/912 wurden dann auch die „Grundlagen“ dieser Ministerien unter einem

¹ Jâqût Iršâd, I, 68. ² Ibn al-Athîr, IX, 209; Ibn Tagrîbirdî ed. Popper, S. 123. ³ Muq., S. 333. ⁴ Qodâmah (gest. 337/948) Paris Arabe 5907, fol. 10; diese Bedeutung hat asl auch in dem Aktenstück Wuz. 11. ⁵ Darüber Amedroz JRAS 1913, S. 829 ff. Dazu Misk. VI, 338. An der Spitze dieses Amtes stand gewöhnlich ein Finanzmann. Selbst kleine Ämter, wie die Verwaltung der Güter einer Chalifengattin, hatten diese beiden Teile und für jeden einen Vorstand. Misk. V, 390. ⁶ Niemals sollen die obersten Behörden des Reiches, Chalife, Wesier, Minister (sâhib dîwân) und Generalissimus (emîrgaiš) so gut zusammengearbeitet haben wie unter ihm (Wuz., S. 189). ⁷ Wuz., S. 131. Auch Dîwân ed-dâr al-kabîr „Der große Diwan des Hofes“ genannt, ibid. S. 262. ⁸ Wuz., S. 77.

einzigsten Beamten zusammengenommen¹, so daß das neue Jahrhundert die Reichsverwaltung in zwei Fachministerien gliederte: das des Inneren (usûl) und das Finanzministerium (azimmah). Unter den großen Ministerien stand eine Reihe Ämter, ebenfalls „Dîwâne“ genannt, wie sie meist jede einzelne Provinz besaß. Da aber der Reichskanzler (Wesier), der Vorstand der Zentralbehörde, die Provinz Babylonien selbst verwaltete, so diente manche bagdâdische Provinzialstelle auch als Reichsamtsamt. Zu einer klaren Scheidung ist es nie gekommen. Erwähnen möchte ich:

1. Das Kriegsamt (dîwân al-ğaiš). Es zerfiel in die Löhnungs- (mağlis at-taqrîr) und die Aushebungskammer (mağlis al-muqâbalah). Einzelne Korps, wie Leibgarde und die verschiedenen provinziellen Aufgebote (bu'ûth), wurden besonders geführt².

2. Das Ausgabenamt (dîwân an-nafaqât) in Bagdâd, hauptsächlich für Hofbedürfnisse, da der größte Teil Babyloniens verpachtet war, und die Pächter die nötigen Auslagen zu bestreiten hatten. Es bestand dort:

- a) Aus der Gehaltskammer (mağlis al-ğârî), hauptsächlich für die Gehälter der Hofbeamten (hašam);
- b) der Proviantkammer (mağlis al-anzâl). Sie hatte die Abrechnung mit den Lieferanten von Brot, Fleisch, Schlachttieren, Süßigkeiten, Eis, Obst, Brennholz, Öl usw.;
- c) der Troßkammer. Sie hatte die Abrechnung für das Futter der Pferde usw., auch der auf Staatskosten gehaltenen wilden Tiere, für das Stall- und Wärterpersonal. Endlich die Bezahlung der Baurechnungen, der Geometer, Architekten, der Gips-, Backstein-, Kalk- und Weißtonverkäufer, der Teckholzlieferanten und -schnitzer, der Zimmerleute, Maler, Vergolder;
- d) der Kammer für außerordentliche Zufälle (mağlis al-hawâdith)
- e) der Ausfertigungskammer;
- f) der Kopierkammer³.

3. Das Staatskassenamt (dîwân bait al-mâl). Es ist in Bagdâd die Kontrollstelle zwischen dem Ausgabenamt und dem Ministerium des Innern. Die Listen der Einkünfte kommen dorthin, ehe sie an das Ministerium gehen, ebenso müssen alle Anweisungen des Ausgabenamtes das Zeichen des Staatskassenamtes bekommen⁴. Im Jahre 314/926 wurde verfügt, die Journale

¹ Wuz., 271, 124; Misk., V, 324. ² Qodâmah, Paris, fol. 2b.

³ Qodâmah, Paris, Arabe 5907, fol. 8a—9b. ⁴ Qodâmah, Paris, fol. 8.

(rûznâmeġât) der bagdâdischen Staatskasse seien jede Woche dem Wesier vorzulegen, damit er stets über den Bestand Bescheid wisse. Bisher war es Sitte gewesen, den Abschluß (chatmah) jedes Monats in der Mitte des nächsten vorzulegen¹.

4. Das Vergleichsamt (d. al-musâdarîn)². Die Zahlungsanweisungen seiner Opfer wurden in zwei Exemplaren ausgefertigt, das eine kam in dieses Amt, das andere zu dem Wesier.³

5. Die Ausfertigungskanzlei, im Osten diwân er-rasâ'il, im fâtimidischen Ägypten diwân el-inšâ genannt⁴. Am Anfang des 5./11. Jahrhunderts bezog der Vorsteher dieser Kanzlei in Bagdâd 3000 Dinare (ca. 30 000 Mark) jährlich außer den Gebühren, die aus den mannigfachen Urkunden und Bestallungsschreiben (sigillât, šuhûdât und kutub et-taqlidât) erwuchsen, deren Ausfertigung neben der Korrespondenz des Fürsten die Hauptaufgabe des Amtes war⁵.

6. Das Generalpostamt (diwân al-barîd). Sein Vorstand „inspiziert die Beamten der Poststraßen und sorgt für ihre Löhnung. Er muß die Straßen kennen, damit er den Chalifen bei seinen Reisen oder bei Entsendung eines Heeres beraten kann. Vor allem muß er das Vertrauen des regierenden Chalifen haben, denn an ihn gelangen die Schreiben aus allen Richtungen, er läßt sie ihrer Adresse zukommen und sorgt dann, daß die Berichte der Postmeister (ashâb al-barîd) und die anderen Nachrichten dem Chalifen vorgelegt werden“⁶. Der Nachrichtendienst des Reiches war sehr ausgebildet. Dem Ibn Tulûn in Ägypten konnte der Bagdâder Regent einen Schuh zuschicken, der aus dem Hause einer Geliebten Ibn Tulûns stammte, von deren Existenz überhaupt nur die Allervertrautesten Kenntnis hatten. Mit der Drohung, wer das könne, habe auch sein Leben in der Hand⁷. Meistens war der Postmeister der offizielle Berichterstatter (sâhib al-chabar), dem seine Spione ('ain, d. h. Auge) die Neuigkeiten zutrug. Das ist byzantinische Erbschaft. Schon unter Kaiser Konstantin dem Großen hatten seine Kollegen, die zudem noch denselben Namen führten, die Veredarii, auch den Angeberdienst versehen⁸. Und wie bei der heutigen Reporterei haben

¹ Misk., V, 257. ² Wuz., S. 303, 306. ³ Misk., V, 261.

⁴ Inšâ wird im Osten für die Ausfertigung der einzelnen Ämter gebraucht. Mafâtiḥ el-'ulûm ed. v. Vloten, S. 78; Wuz., S. 151, 216.

⁵ Jâqût Iršâd I, S. 242. ⁶ Qodâmah (schreibt ca. 315/927) ed. de Goeje Bibl. Geogr. VI. S. 184. ⁷ Maqrîzî Chitât II, 180. ⁸ J. Burckhardt, Die Zeit Constantins des Großen, 3. Aufl., S. 70. Aus dem ersten muhammedanischen Jahrhundert ein ägyptischer Postmeister als offizieller Berichterstatter über den Präfekten. ZA, XX, 196.

schon damals beim Nachrichtendienst Literaten ihr Brot gefunden¹. Eine Bestallung eines Postmeisters aus dem Jahre 315 verpflichtet ihn zum Bericht über die Steuerbeamten, über die Bebauung des Landes, über die Lage der Untertanen ins einzelne hinein, über den Lebenswandel der richterlichen Beamten (hukâm), über die Tätigkeit des Münzhauses, über das Amt, das die Regierungspensionäre (aulijâ) kontrollierte, er soll Buch führen über die Kuriere seines Bezirkes, ihre Zahl, ihren Namen und ihre Löhnung aufschreiben, ebenso die Zahl der Straßen, ihre Meilen, ihre Stationen, soll für möglichst schleunige Abfertigung der Postbeutel sorgen. Die Berichte sollen für die einzelnen Beamtenklassen, Richter, Polizeibeamten, Steuerbeamten usw. getrennt sein². Aber nicht nur politisch Wichtiges, auch alles sonst Interessante müssen die Berichterstatter melden. Im Jahre 300/912 schreibt der von Dînawar, sein Vertrauensmann in einer anderen Stadt habe ihm berichtet, dort habe das Maultier des Soundso ein Füllen geworfen, worüber alle Welt erstaunt sei. „Ich ließ mir das Maultier und das Füllen bringen und fand das Maultier hellbraun, das Füllen wohlgestaltet, mit allen Gliedern und hängendem Schweif³.“

7. Das Kabinett des Chalifen (dîwân at-tauqî'). Dahin kommen die an den Herrscher gerichteten Gesuche, nachdem sie in dem „Hofamt“ (d. ad-dâr, s. oben) untersucht worden sind. Nach ihrer Erledigung gehen sie an das Hofamt zurück, welches sie an die zuständigen Ministerien weitergibt⁴. Der Bescheid wurde auf das Gesuch selbst geschrieben, und da konnte die geistreiche Kürze des Herrschers oder des Sekretärs ihre Triumphe feiern. Die Randglossen des Barmekiden Ġa'far, der für Hârûn al-Rašîd diese Kanzlei verwaltete, sollen von Liebhabern gesammelt worden sein. Man bezahlte je einen Dinar dafür⁵.

8. Das Siegelamt (d. al-châtam), wo die Verfügungen des Chalifen in seiner Gegenwart gesiegelt wurden, nachdem sie in

¹ Dem Dichter Ibn Bassâm wurde im 3./9. Jahrhundert seine böse Zunge dadurch abgeschnitten, daß man ihn zum Postmeister ernannte (Mas. VIII, 271; Jâqût Iršâd, V, 322f.). Man läßt zur Belohnung einen Dichter zwischen den Postmeisterstellen Chorâsâns wählen (Jatîmah IV, 62). Der Dichter al-Wâthiqî wartete auf eine Postmeisterstelle (Jatîmah IV, 112). Der Postmeister Nisâbürs hat die meisten Bücher selbst in dieser Gelehrtenstadt (Ibn Hauqal, S. 320). Der Magrebiner Ibn Chaldûn dagegen rechnet den Postmeister zu den Militärs (Muqaddimah, I, 196). ² Qodâmah, Paris, fol. 15ff. ³ 'Arîb, S. 39. ⁴ Qodâmah, Paris, fol. 20a. ⁵ Ibn Chaldûn Kit. al-'ibar I, S. 206.

den verschiedenen Ministerien und Kanzleien verglichen worden waren¹.

9. Das Amt des Siegelbrechens (d. al-fadd), in dem die amtliche Korrespondenz des Chalifen geöffnet wurde. Früher ging sie unmittelbar an den Chalifen, jetzt kommt sie an den Wesier, der sie an die Ministerien verteilt. So ist der dīwān al-fadd zum Kabinett des Wesiers geworden, dessen Vorsteher jetzt sein Sekretär. Im Ministerium für Babylonien hat dieses Amt noch den offenbar älteren Namen: die Postkammer (mağlis al-askudār)². Diese beiden Ämter, die wir um das Jahr 300/912 unter einem Vorstand vereinigt finden, warfen ihm monatlich 401 Dinare (etwa 4000 Mark) ab³.

10. Die Reichsbank (d. al-ğahbedeh), in die das Aufgeld beim Umwecheln kleinen Geldes in Großes (kusūr) fließt, der Agiogewinn für die verschiedenen Geldkurse (rawāğ), was durch Vorschüsse und durch verspätete Zahlungen verdient wird, sowie andere mir unverständliche Einkünfte. Einige pachten die Staatsbank in der Provinz um hohen Preis und bringen diesen durch Unrecht wieder ein⁴.

11. Das Wohltatenamt (d. al-birr was-sadaqah)⁵.

Die Minister (sāhib dīwān) waren zu Beginn des 4./10. Jahrhunderts in drei Rangklassen eingeteilt⁶. Das größte Gehalt bezog der Minister für Babylonien, 500 Dinare (ca. 5000 Mark) monatlich⁷, die anderen etwa ein Drittel davon. Unter dem Chalifen al-Mu'tadid (279—289/892—902) sind im Budget für alle Ministerien vom Vorstand bis zum Türhüter, Lumpen- und Papyruspapier eingerechnet, im Monat 4700 Dinare (ca. 50 000 Mark) ausgesetzt. Dazu kam noch das Gehalt des Wesiers, dann das für die Schreiber des Soldamtes und die Zahlmeister, welche aus dem Gehalt der von der Soldliste gestrichenen und aus den Strafgeldern der Reiter, die sich kein Pferd hielten, bezahlt wurden, also auf Tantième ihrer Wachsamkeit gestellt waren⁸. Das Geld sollte in der ersten Woche des Monats ausbezahlt werden⁹. Im Anfang des 4./10. Jahrhunderts wurde der später sehr beliebte Gebrauch eingeführt, weniger als zwölf Monatsraten jährlich auszubezahlen — im Jahre 314/926 bekamen die meisten Beamten davon nur zehn — und wie gewöhnlich kamen die niedri-

¹ Qodāmah, fol. 20 b. ² Qodāmah, fol. 21 b. ³ Wuz., S. 178.
⁴ Qodāmah, fol. 23 b. ⁵ Misk., V, 257. ⁶ Wuz., S. 156. ⁷ Wuz., S. 314. ⁸ Wuz., S. 20. ⁹ Wuz., S. 81.

gen Beamten dabei am schlechtesten weg; die Post- und Zahlmeister erhielten gar nur acht Monate¹. Dagegen konnte man sich durch Häufung der Ämter schadlos halten, um 300/912 ist ein und derselbe Beamte Minister des Innern, Vorstand des Kabinetts (d. at-tauqî') und der Staatskasse (bait al-mâl)².

An der Spitze der Provinzen standen nebeneinander der Korpskommandeur (emîr) und der Zivilpräsident ('âmil), der den Namen „Steuererheber“ führte, weil es sein Hauptamt war, den Beitrag der Provinz in die Reichskasse abzuführen. Er hatte auch die nötigen Ausgaben für seine Provinz zu machen, die Zentralkasse sorgte nur für den Hof, die Ministerien und Bagdâd³. Die beiden Häupter der Provinz genossen die gleichen Kurialien⁴, die allgemeinen Erlässe des Wesiers gingen stets gleichzeitig an beide⁵. Doch stand der Kommandant darin höher, daß an seiner Stellung das Recht des „Vorbetens“ hing, das ihn als den vornehmsten Muslim seines Bezirkes auszeichnete⁶. Kamen die zwei gut miteinander aus, so konnten sie tun, was sie wollten, z. B. machten im Jahre 319/931 Emîr und 'Âmil von Fâris und Kirmân ab, keine Steuer mehr nach Bagdâd abzuführen, und hielten das eine ganze Zeitlang⁷. Übernahm aber gar ein einziger Mann beide Posten zusammen, so war er so gut wie selbständiger Herrscher seiner Provinz; deshalb wollte der hochstrebende Türkengeneral Beğkem im Jahre 325/937 nur dann nach Chûzistân gehen, wenn man ihm dort „Krieg und Grundsteuer“ übergebe⁸. Offiziell wurde so z. B. die Stellung des Ahmed ibn Tulûn wie die des Ichšîd, der beiden unabhängigen Herrscher Ägyptens, bezeichnet⁹.

Dionysius v. Tellmachrê (gest. 229/843) beklagt am Ende seiner Chronik die Überzahl der Beamten, die auf jede Weise das Brot der Armen fraßen¹⁰. In dem kleinen Raqqah am Euftrat z. B. saß 1. ein Qâdî, 2. ein Steuerbeamter, 3. ein Garnisonskommandant, 4. ein Postmeister, um dem König über die Verhältnisse des Landes zu berichten, 5. ein Verwalter der Krondomänen (sawâfi), 6. ein Polizeiamtman¹¹. Die gleichen Behörden standen

¹ Wuz., S. 314; Misk. V, 257. ² Wuz., S. 77. ³ Wuz., S. 11 ff.
⁴ Wuz., S. 156. ⁵ Wuz., S. 50. ⁶ z. B. Tallquist, S. 15. ⁷ Ibn al-Athîr, VIII, 165. ⁸ Ibn al-Athîr, VIII, 252. ⁹ Tallquist a. a. O.
¹⁰ Michael Syrus, S. 538. ¹¹ Nach Michael Syrus, S. 541, ist das unter der ziemlich undeutlichen Beschreibung zu verstehen. Der Posten war gewöhnlich mit dem des Militärkommandanten verbunden, doch bekam der Polizeihauptmann (sâhib ma'ânah) ein eigenes Patent vom Chalifen (Qodâmah, Paris, fol. 14b).

auch an der Spitze jedes der 36 Bezirke des Sãmânidenreiches¹. Und ein großer Teil dieser Allzuvielen wurde beim Scheiden des Wesiers, der sie angestellt hatte, weggefegt. Sie lagen dann beschäftigungslos auf den Straßen der Hauptstadt und stänkerten so lange, bis ihre Partei wieder am Ruder war — genau wie heute noch in Spanien und bis vor kurzem in den Vereinigten Staaten. Oder sie machten die Provinz unsicher. Als zu einem Statthalter in Isfahân wieder einmal ein stellesuchender Beamter mit einer Menge Empfehlungsschreiben aus Bagdâd kam, rief der ungeduldig: Ihr seid eine Landplage, ihr Stellungslosen, jeden Tag kommt einer von euch zu uns, der Anstellung (tasarruf) oder ein Almosen will. Und hätte ich alle Schätze der Welt, sie wären schon ausgegangen².

Der kluge Sultan 'Adudeddaulah hat solchen Leuten auch für die stellenlose Zeit Gehalt bezahlt und diesen nach der Anstellung mit ihnen verrechnet³.

Zuerst hat der Ichsîd in Ägypten feste Beamtengehälter (marâtib) geschaffen⁴. Die Fâtimiden übernahmen im ganzen seine Organisation. Sie hatten offenbar beabsichtigt, den Staat unter ihre Anhänger zu verteilen, denn Dschauhar ließ zwar alle Beamten in ihren Stellen, gab aber jedem einen Magrebiner bei⁵. Als diese sich aber bald als die größeren Störenfriede offenbarten, war keine Rede mehr davon die alteingesessene, durchweg christliche Beamtenschaft zu verdrängen. Nach der erhaltenen Darstellung der fâtimidischen Verwaltung bezog der Wesier zwar ebensoviel wie sein bagdâder Kollege: 5000 Dinare monatlich; die Gehälter der Minister waren in Kairo aber weit geringer: der Vorstand des Korrespondenzbureaus (dîwân el-inšâ) bezog 120, der Schatzmeister (sâhib bait el-mâl) 100, die anderen Vorstände 70—30 Dinare monatlich. Mit 40 Dinaren (ca. 400 Mark) monatlich stellte ein Kanzleivorstand im Ägypten des 3./9. Jahrhunderts einen tüchtigen Beamten an, der selbständig Briefe beantworten konnte⁶.

Im Gegensatz zum Heere, in dessen Offiziersstellen man fast ausschließlich unfreie Namen sieht, war der Beamtenstand den Freien vorbehalten. Hauptsächlich Perser ergriffen diese Lauf-

¹ Ibn Hauqal, S. 307, 309. Wie Chorâsân war auch Babylonien nach dem Duodezimalsystem eingeteilt in 24 Kreise (tassûğ) zu je 12 Bezirken (rustâq). (Wuz., 258.) ² Kit. alfarâğ II, S. 10. ³ Ibn al-Athîr, IX, 16. ⁴ Tallquist, S. 39; Maqrîzî Chitat, I, 99. ⁵ Maqrîzî Ittî'âz S. 78. ⁶ Jâq. Iršâd, II, 238.

bahn. „Die Perser besetzten die Ämter, dazu gehörten früher die Barmekiden, jetzt die Mâderâiten und Firajâbiten¹.“ Bei dem ausgesprochenen finanziellen Charakter des Beamten hatte er viel mit dem Kaufmann gemein, und der Perser war ja auch der gewandteste Kaufmann des Reiches. Noch heute berichtet der österreichische Beamte, der die persische Post organisiert hat: „Jeder Perser fühlt sich zu allem befähigt, und wird nie Anstand nehmen, heute eine hohe Zivil- und morgen eine führende Militärdienststellung anzutreten und auszufüllen².“ Das ist ein alter Zug. Der persische Schreiber des bagdâdischen Sultans Bachtijâr fühlte sich so vielseitig, daß er die Stellung eines Marschalls (isfahselâr) erstrebte, weshalb er im Jahre 358/969 aus Bagdâd fliehen mußte³. Dagegen war die Laufbahn des Beamten von der des Juristen und Gelehrten ganz verschieden. Er war der Hauptträger der weltlichen Bildung (adab) und nahm die theologischen Wissenschaften nur so weit mit, als es eben diese Bildung erheischte. Den Unterschied zeigte er auch äußerlich, er trug nicht den Nackenschleier (tailasân) der Gelehrten, sondern den weltlichen Rock (darrâ'ah)⁴. Als der Wesier al-'Utbi den Gelehrten Ibn Dahl (gest. 378/988) zum Vorstand der Reichskanzlei (diwân er-rasâ'il) preßte, mußte er ihm klar machen, daß er damit innerhalb des Gelehrtenstandes bleibe, weil dieses Amt in Chorâsân ein juristisches sei⁵. Andererseits weigerte sich der Chalife einen Gelehrten zum Wesier zu machen; es heiße ja dann überall, er habe in seinem Lande keinen tüchtigen Beamten (Kâtib)⁶. Dieser weltliche Beamtenstand bildet einen Hauptunterschied des muhammedanischen Reiches von dem Europa des frühen Mittelalters, dessen einziger Schreiber der Klassiker war. Nicht zum Besten des Islâms, denn die Beamtschaft mit ihrer äußerlichen Arbeit und ihrem geistigen Beharrungsvermögen gebiert selten leidenschaftliche Kämpfer des Geistes. Sie war eine zu bequeme Zuflucht der gebildeten Unkirchlichen, die dadurch des Druckes und der Spannung verlustig gingen. Noch heute ist der seichte, selbstzufriedene Effendi ein größeres Hindernis der Entwicklung als der beschränkteste Theologe. Die Grund-

¹ Istachri, S. 146. Man unterschied 5 Arten: 1. den „Brief“schreiber (Expeditor); 2. den Steuerschreiber; 3. den Kriegsschreiber; 4. den Gerichtsschreiber; 5. den Polizeischreiber (Baihaqî ed. Schwally, S. 448); ausführlicher in der Ğamharah des Šaizari, Leiden, fol. 99a ff. ² Aus Persien, Wien 1882, S. 184. ³ Misk., VI, S. 326 ff. ⁴ z. B. Jâq. Iršâd, I, 234; Muq. 440. ⁵ es-Subkî, II, 166.* ⁶ Wuz., 322.

regeln der Beamten- wie der Richtermoral werden von der frommen Legende auf 'Omar I. zurückgeführt. Er soll seinen Beamten die vier Verpflichtungen auferlegt haben: 1. Nie ein Pferd zu reiten, 2. nie ein feines Tuch zu tragen, 3. nie Leckerei zu essen, 4. nie seine Türen den Bedürftigen zu verschließen, und sich keinen Empfangssekretär zu halten (arabisch: „Abweiser“ *hâğib*)¹. Im 3./9. Jahrhundert spielte aber schon das Geld eine böse Rolle im Beamtenleben. Alles kostete, vor allem die Stelle selbst², und das Geld mußte auf unrechtem Wege wiedererlangt werden. „Der Amtsvorsteher machte Geld, indem er Gehälter bezog für Angestellte, die nicht kamen, für Leute die überhaupt nicht erschaffen waren, dadurch, daß die Diener (*gilmân*, *wukalâ* und *hawâšî*) als Juristen und Schreiber in die Gehaltslisten kamen, dadurch, daß man für Papier mehr aufschrieb, als bezogen wurde, oder von dem Gelieferten verkaufte³.“ Der Zivilpräsident (*'âmil*) von Ägypten bezog das glänzende Gehalt von 3000 Dinar (ca. 30 000 Mark) monatlich, wovon er allerdings auch seine Bureaus zu bestreiten hatte, rechnet aber aus, er könne damit bei den Geschenken, die er dem Korpskommandeur, dem Hof und dem Wesier machen müsse, nicht auskommen. Sogar des Chalifen Favoritin wurde solange von den Beamten schlecht behandelt, bis der Herrscher selbst ihr riet, durch Geschenke die „Schreiber“ milder zu stimmen⁴. Der Dichter Ibn el-mu'tazz (gest. 296/908) nennt die Beamten „gallige Nabatäer mir vollen Bäuchen, während das Volk mager sei“⁵. Und die Frommen jener Zeit warfen den Beamten und Sünder ebenso selbstverständlich zusammen, wie das Neue Testament Zöllner und Sünder. Ein frommer Graveur weigert sich für 100 Dinare einem Beamten einen Edelstein zu gravieren, während er es einem Kaufmann für 10 Dirhems tut; ein anderer weist 500 Dinare, die ihm ein Kaufmann gespendet, ab. Die Freunde reden ihm zu, man könne es begreifen, wenn einer mit Regierungsgeld nichts zu tun haben wolle, da es stets verdächtig sei, aber das sei doch Geld eines Kaufmannes, selbsterworbenes⁶. Ein dritter muß sich tadeln lassen, daß er mit einem Beamten zu Tische

¹ Kit. alcharâğ; Wuz., S. 66. ² Wuz., S. 263. ³ Misk., V, 344. ⁴ Wuz., S. 184f. ⁵ *Diwân* II, 14. Er hatte allerdings als vom Hofe nicht begünstigter Prinz besonders schlechte Erfahrungen gemacht; er schreibt seit 30 Jahren in Vers und Prosa an die Beamten, ohne etwas zu erlangen (Wuz., S. 115). ⁶ Ahmed ibn Jahjâ ed. Arnold, S. 44.

sitzt. Er entschuldigt sich, das Essen habe der Beamte rechtmäßig gekauft¹. „Als Ahmed ibn Harb eines Tages mit den Häuptern und Vornehmen Nisâbürs zusammensaß, die gekommen waren, ihm ihre Aufwartung zu machen, trat sein Sohn in das Zimmer, betrunken Gitarre spielend und singend. Er ging frech hindurch ohne sie zu grüßen. Als Ahmed ihre Bestürzung merkte, fragte er: Was habt ihr? Sie antworteten: Wir schämen uns, daß dieser Bursche in einem solchen Zustande an dir vorbeikommt. Darauf Ahmed: Er ist zu entschuldigen. Eines Nachts genossen mein Weib und ich von einer Speise, die uns aus eines Nachbars Hause geschickt worden war. In derselben Nacht wurde dieser Sohn gezeugt, wir schiefen ein und versäumten unsere Andachtsübungen. Am nächsten Tage erkundigten wir uns bei unserem Nachbar, woher die Speise komme, die er uns geschickt, und erfuhren, sie stamme von dem Hochzeitsessen im Hause eines Regierungsbeamten².“ Für „den Abschied nehmen“ sagten die einen im Ernste, die anderen im Spotte: „Buße tun für die Anstellung“, und als ein Emeritus, angelockt von einem fetten Posten, wieder ein Amt übernahm, hieß er „Apostata“³. Die allgemeine Anschauung aber sah die unlautere Amtsführung kaum für ehrenrührig an. Die Chronisten verwundern sich, wenn höhere Beamte ehrlich sind. So soll der 314/926 gestorbene Verwalter des öffentlichen Schatzhauses kein Geld hinterlassen haben⁴. So und so oft werden verdächtige und sogar überführte Beamte nach Bezahlung ihres Strafgeldes entweder auf ihrem Posten gelassen oder später wieder angestellt. Das war nicht immer so gewesen; eine gute Nachricht bezeichnet den Ichšid, den Vizekönig Ägyptens, der auch sonst ein sehr vorurteilsfreier Finanzmann war, als den Begründer dieses Systems⁵. Wenn einem Beamten etwas zustieß, so eröffneten seine glücklicheren Kollegen und Untergebenen eine Subskription, um ihm die Bezahlung der Strafe zu erleichtern⁶. Es bedurfte schon des verrückten Frömmers Hâkim, um einem Ministerialdirektor wegen Unterschlagung wie einem gemeinen Diebe beide Hände abzuhauen im Jahre 404/1013. Derselbe Hâkim stellte übrigens den Mann mit den abgehauenen Händen im Jahre 409/1018 wieder an die Spitze des Auszahlungsamtes, im Jahre 418/1027 wurde er sogar Wesier⁷.

¹ Ahmed b. Jahjâ ed. Arnold, S. 61, 56. ² Kašf elmahğûb, S. 366. ³ Misk., V, 244. ⁴ 'Arib, S. 128. ⁵ Tallquist, S. 39.
⁶ Wuz., S. 303, 308. ⁷ Becker, Beiträge zur Gesch. Ägyptens I, 34; nach el-Musabbihî (420).

Die Unnatur des Beamtenstandes rächte sich auch im Chalifenreiche durch die bekannte Berufskrankheit der Titelsucht und der geschraubten Verkehrsformen, die im 4./10. Jahrhundert heftig ausbrach, um bis heute zu dauern. Sehr wichtig nahm man den Höflichkeitsschwulst der Amtsbriefe in Adresse und Anrede, während sich die Unterschrift — im Gegensatze zur europäischen Gepflogenheit — glücklicherweise kurz faßte. Die Entwicklung setzt mit dem 3./9. Jahrhundert ein. Bis dahin lautete die Anrede einfach: An den Vater des N., von dem Vater des N. Al-fadl b. Sahl aber führte um 200/815 die Formel ein: An den N. N., Gott erhalte ihn; von dem N. N.¹ Dann ging es sehr rasch voran. Wir haben das Verzeichnis der Anredeabstufungen, welche der Wesier im Anfang des 4. Jahrhunderts brauchte. Der Generalkommandant Syriens hat das Recht auf: „Gott stärke Dich, erhalte Dein Leben, mache seine Güte vollkommen an Dir und seine Wohltaten gegen Dich;“ ein kleiner Provinzialingenieur auf: „Gott schütze Dich und verzeihe Dir;“ die unterste Stufe, die Landpostmeister und Regierungsbankiers, nur auf: „Gott erhalte Dich“². Die Vornehmen und Wesiere wurden zu Anfang des Jahrhunderts mit: „Unser Herr“ (sajjidna) oder „Unser Patron“ (maulāna) und per „Du“ angeredet. Im Jahre 374/984 aber titulieren sich zwei Wesiere schon: „Der erhabene Sāhib“ und „Der Meister, mein Patron und mein Führer“, in der 3. Person³.

„Was ist mir?“; singt der Chuwārezmi (gest. 383/993), „die Abbāsiden haben Türen für Ehren und Zunamen aufgetan, Sie haben einem Mann Titel gegeben, den ihr Urahne, nicht zum Torhüter des Abtritts gemacht hätte.“

Wenig geworden sind die Dirhems in den Händen dieses unseres Chalifen; da hat er den Leuten Titel gespendet⁴.

Der Oberqâdî Māwerdî erhielt im Jahre 429/1037 den Titel aqdâ al-quḍât „Entscheidendster Richter“. Gewisse Theologen tadelten ihn darum; sie erklärten es aber ihrerseits für gesetzlich, daß der Herzog Gelāleddaulah „Großer König der Könige“ zubenannt wurde, was der Māwerdî wiederum für einen Eingriff in die Titulatur Gottes hielt (siehe Kap. „Hof“). Später nannten sich alle Richter aqdâ al-quḍât⁵. Auch hierin versuchte der Chalife

¹ Euty chius (gest. 318/930), S. 54; nach einer sehr guten Quelle.

² Wuz., S. 153ff.

³ Tagribirdî ed. Popper, S. 34. Auch der christliche Wesier 'Īsâ ibn Nestorius wurde „erhabener Herr“ (sajjidna el-ağall) angeredet (Jahjâ b. Sa'îd, fol. 112a.

⁴ Jâtimah, IV, 145.

⁵ Jâqût Iršad, V, 407.

al-Hâkim die Entscheidung zurückzudrehen. Nachdem er zuerst besonders freigebig Titel aller Art verteilt hatte, schaffte er sie im Jahre 408/1017 mit Ausnahme der sieben höchsten ab, um natürlich bald wieder das alte Wesen einzuführen¹. Der Sekretär des Chalifen al-Qâdir (381—422/991—1031), soll die jetzt noch allgemein übliche Höflichkeitsform „Anwesenheit“ eingeführt haben — also auch in dieser Kleinigkeit hat das 4./10. Jahrhundert noch der Gegenwart das Gesetz gegeben—; er habe zum erstenmal den Wesier angeredet: „Die hohe, wesierische Anwesenheit“ (al-hadrah al-‘âlijah al-wazirijjah). Derselbe Mann soll auch zum ersten Male für den Chalifen die Umschreibung „die geheiligste, prophetische Anwesenheit“ gebraucht haben, was dann allgemein Sitte wurde, auch der seltsamste Schnörkel geht auf ihn zurück, die Benennung des Chalifen als „Dienst“, „sodaß ich von der Hand des Qâdis Ibn Abilšawârib geschrieben lesen konnte: Der Diener des erhabenen Dienstes Soundso“². Der Chalife al-Qâ'im gab seinem Wesier (getötet 450/1058) die drei Titel: Ra'is al-Ru'asâ (Haupt der Häupter), Šaraf al-Wuzarâ (Ehre der Wesiere), Ğamâl al-Warâ (Vollkommenheit der Geschöpfe)³. Altertümlich einfach blieb dagegen der Stil der Gerichtsverwaltung; der Oberqâdi redet die Richter in seinen Schriftstücken stets nur mit dem Namen an⁴.

Am Freitag und Dienstag waren alle Geschäftszimmer geschlossen. So soll es der Chalife al-Mu'tadid (279—289/892—902) eingerichtet haben, „an ersterem, weil es der Gebetstag war, und er ihn liebte, da ihm einst sein Hofmeister Freitags immer schulfrei gegeben hatte. Und mitten in der Woche brauchten die Leute einen Tag zum Ausruhen und zum Besorgen ihrer eigenen Angelegenheiten“⁵.

7. Der Wesier.

Mit dem Ende des Feudalstaates und dem Aufkommen der Bürokratie steht auch der Wesier da unter dem ersten Abbâsiden; die Omajjaden hatten ihn nicht gekannt⁶. Im Anfang des 4./10. Jahrhunderts wurde der Kanzler weiter entfeudalisiert; der Chalife entzog ihm die abbâsidischen Familiengüter, die

¹ Jahjâ ibn Sa'îd, S. 222. ² Wuz., S. 148ff. ³ Ta'rich Bagdâd, JRAS., 1912, S. 67. ⁴ Wuz., S. 151. ⁵ Wuz., S. 22.
⁶ al-Fachrî ed. Ahlwardt S. 180.